

Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt Hauptamt - AMT 10	KRS-Nr. 7.04
Kurzbezeichnung Zweckvereinbarung einer interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Waffen- und Sprengstoffwesens	

Der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck hat in seiner Sitzung am 05.12.2013 und der Kreistag des Landkreises Osterholz hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 eine interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Waffen- und Sprengstoffwesens beschlossen.

Zweckvereinbarung

zwischen

1. der Stadt Osterholz-Scharmbeck, vertreten durch den Bürgermeister,

- nachfolgend "Stadt" genannt -

und

2. dem Landkreis Osterholz, vertreten durch den Landrat,

- nachfolgend "Landkreis" genannt -

über

**die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des
Waffen- und Sprengstoffwesens**

§ 1

Ziel der Vereinbarung

Durch die Übertragung von Tätigkeiten auf dem Gebiet des Waffen- und Sprengstoffwesens von der Stadt auf den Landkreis nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) wird die Zuständigkeit in diesem Aufgabengebiet für das gesamte Kreisgebiet beim Landkreis gebündelt. Fachwissen und Erkenntnisse werden zentralisiert sowie die Nutzung von Synergieeffekten ermöglicht. Die Aufgaben können kreisweit zweckmäßiger und wirtschaftlicher durchgeführt werden. Aufgrund der Zuständigkeit des Landkreises als Jagdbehörde besteht künftig für alle waffenbesitzenden Jäger im Kreisgebiet nur noch eine behördliche Anlaufstelle.

§ 2

Inhalt und Umfang

- (1) Der Stadt obliegen die im übertragenen Wirkungskreis bestehenden gesetzlichen Aufgaben nach dem Waffengesetz, der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung und dem Sprengstoffgesetz.
- (2) Die Stadt überträgt dem Landkreis alle ihr nach den unter Abs. 1 aufgelisteten Gesetzen obliegenden Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten.
- (3) Der Landkreis nimmt die Aufgaben in den Räumen der Kreisverwaltung mit eigenem Personal wahr. Eine Personalübernahme findet nicht statt.
- (4) Die Stadt übergibt dem Landkreis alle zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen digitalen Akten und Papierakten spätestens nach einer Woche nach Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung. Sollte diese einmalige Übertragung der digitalen Akten nur mithilfe einer externen Firma möglich sein, so ist die Stadt für die Beauftragung der erforderlichen Umstellungsarbeiten zuständig.

§ 3

Kostenregelung

- (1) Die Stadt vergütet dem Landkreis die durch die Aufgabenwahrnehmung anfallenden Personalkosten mit einem Betrag von zurzeit 20.475,00 € jährlich zum 01.07. eines Jahres auf der Basis des jeweils aktuellen KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (zurzeit KGSt-Bericht Nr. 4/2013). Anpassungen des Betrages nach Abs. 3 und 4 sowie nach § 4 Abs. 4 dieser Vereinbarung bleiben unberührt.
- (2) Die Tätigkeitsvergütung nach Abs. 1 ermittelt sich aus dem für die nach § 2 Abs. 2 übertragene Aufgabenwahrnehmung erwarteten Zeitanteil von 0,35 Vollzeitstellen einer im Verwaltungsdienst Beschäftigten bzw. eines im Verwaltungsdienst Beschäftigten nach E9 TVöD. Als Summe wird der sich aus der Personalkostentabelle des aktuellen KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (zurzeit KGSt-Bericht Nr. 4/2013) ergebende Kostenbetrag für Beschäftigte des Verwaltungsdienstes zu Grunde gelegt.
- (3) Die Tätigkeitsvergütung wird zu Beginn jeden zweiten Jahres, beginnend mit dem 01.01.2016, an die Personalkostentabelle des jeweils aktuellen KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ nach Maßgabe des Abs. 2 angepasst. Über den angepassten Betrag geht der Stadt vor Beginn des neuen Jahres eine Mitteilung zu.
- (4) Sollte der für die übertragenen Aufgaben erwartete Zeitanteil aufgrund von Fallzahlsteigerungen oder –reduzierungen um mehr als 15 von Hundert oder durch Mehr- oder Minderaufwand aufgrund einer Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen oder sonstiger abweichender Entwicklungen gegenüber dem Status quo zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Zweckvereinbarung nicht mehr angemessen erscheinen, kann jeder Vereinbarungspartner verlangen, dass der dem Landkreis entstehende Zeitanteil durch geeignete Maßnahmen der Personalbedarfsbemessung in Absprache zwischen Stadt und Landkreis neu ermittelt wird. Der sich sodann neu ergebende Vollzeitstellenanteil sowie die diesem entsprechende Vergütung gemäß Abs. 1 wird schriftlich durch Erklärung der beiden Hauptverwaltungsbeamten von Stadt und Landkreis festgelegt. Der Ausgangswert von Fallzahlen zum 01.12.2013 beläuft sich auf

714 waffenrechtliche Erlaubnisse, 583 Waffenbesitzkarten, 19 Sprengstoffrechtliche Erlaubnisse und 6 Schießstätten.

- (5) Die sich aus der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 2 ergebenden Einnahmen gehen dem Landkreis Osterholz zu.
- (6) Durch die Vergütung nach Abs. 1 und die Einnahmenregelung nach Abs. 5 werden alle weiteren Personalkosten wie Fortbildungs- und Reisekosten, Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten mit Ausnahme der Kosten gemäß Abs. 7 abgegolten.
- (7) Die Kosten der Datenübernahme nach § 2 Abs. 4 trägt die Stadt. Sollten dem Landkreis künftig durch eine Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen zusätzliche Sachkosten oder für eine Waffenvernichtung zukünftig Auslagen entstehen, die nicht gegenüber Kostenschuldnern abgerechnet werden können, erstattet die Stadt die dem Landkreis aufgrund von § 2 Abs. 2 entstehenden anteiligen Sachkosten und Auslagen.

§ 4

Frist, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet.
- (2) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Vertragspartner maßgebend.
- (3) Die Kündigung ist erstmalig zum 31.12.2018 möglich.
- (4) Abweichend von Abs. 2 und 3 kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsletzten von jedem Vereinbarungspartner außerordentlich gekündigt werden, wenn der nach § 3 Abs. 2 erwartete Zeitanteil nicht dem tatsächlich anfallenden Personalaufwand entspricht und eine einvernehmliche Neufestlegung des Zeitanteils nach § 3 Abs. 2 und der Vergütung nach § 3 Abs. 1 nicht vorgenommen werden kann.

§ 5

Folgen der Vertragsbeendigung

- (1) Wird der Vertrag gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst, fallen die in § 2 genannten Aufgaben, soweit sie die Gebietszuständigkeit der Stadt betreffen, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsbeendigung wieder der Stadt zu.
- (2) Zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung laufende Anfragen werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung fortgeführt und abgewickelt.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht.

-
- (3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (4) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens am 01.01.2014.

Osterholz-Scharmbeck, den 13.12.2013
Stadt Osterholz-Scharmbeck
Der Bürgermeister

Osterholz-Scharmbeck, den 13.12.2013
Landkreis Osterholz
Der Landrat

Martin Wagener

Bernd Lütjen